



# **SCHULORDNUNG**

## **DES VEREINS**

### **FREIE WALDORFSCHULE HEIDENHEIM E.V.**

**Stand September 2017**

Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen, wird im folgenden Text immer nur die männliche Form genannt, stets aber die weibliche Form gleichermaßen mit gemeint.

## **I. ZUR PÄDAGOGIK**

Die Freie Waldorfschule Heidenheim sieht sich mit den anderen Waldorfschulen in aller Welt als Träger einer Pädagogik, wie sie von Rudolf Steiner auf der Grundlage eines umfassenden Menschenbildes begründet wurde. Sie versucht, die leibliche Gesundheit und die Entfaltung seelischer und geistiger Kräfte zu fördern. Die Schule erzieht und unterrichtet in Koedukation und ohne eine konfessionelle Bindung; sie nimmt Kinder aller Volks- und Staatsangehörigkeiten auf. Der Bildungsgang der Freien Waldorfschule Heidenheim ist von der ersten bis zur zwölften Klasse organisch aufgebaut; daher sollte das Kind diese Schule grundsätzlich von der ersten Klasse an besuchen. Bei einer Aufnahme in höhere Klassen werden die Schüler in der Regel nach dem Alter eingestuft.

## **II. ANMELDUNG UND AUFNAHME**

Der Aufnahme eines Kindes in die erste Klasse gehen ein schriftlicher Aufnahmeantrag seitens Erziehungsberechtigten sowie ein Aufnahmegespräch voraus. In dem Aufnahmegespräch wird das Kind durch die Erziehungsberechtigten den Vertretern des Lehrerkollegiums und dem Schularzt vorgestellt. Über die Aufnahme entscheidet das Aufnahmegremium. In der Regel wird eine Probezeit von einem Jahr vereinbart. Vor der Aufnahme wird den Erziehungsberechtigten die Teilnahme an Informationsveranstaltungen der Schule empfohlen, an denen auch die Vereinsstruktur sowie die pädagogischen und kulturellen Aufgaben der Waldorfschule erläutert werden. Bei sog. Schulwechslern kommen die Eltern mit dem Schüler nach Befürwortung des Aufnahme-Antrages durch den Klassenlehrer bzw. Klassenbetreuer zu einem Vorstellungsgespräch. Der Schüler wird dem Klassenlehrer und gegebenenfalls Vertretern des Lehrerkollegiums vorgestellt. Im Gespräch mit den Eltern wird auch über die Vereinsregularien informiert (Satzungszweck, Mitgliedschaft, Trägerfunktion der Eltern etc.). Das Kollegium entscheidet dann über die Aufnahme (oder Ablehnung) des Schülers. Eine Aufnahmezusage wird vorbehaltlich des Vereinsbeitritts der Erziehungsberechtigten ausgesprochen. Mitgliedsvereinbarung und

Schulvertrag werden dann gleichzeitig geschlossen. In der Regel wird eine einjährige Probezeit ausgesprochen.

### **III. ZUSAMMENARBEIT ELTERN – SCHULE**

Die Erziehung und Bildung der Schüler basiert auf der einvernehmlichen Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule. Sie wird wesentlich dadurch gefördert, dass sich die Erziehungsberechtigten mit den Grundlagen und den Methoden der Waldorfpädagogik vertraut machen. Dies wird unterstützt durch pädagogische und andere Arbeitsgemeinschaften und durch Vorträge; Klassenelternabende und Elternbesuche der Lehrer vertiefen diese Zusammenarbeit und schaffen ein Bewusstsein gemeinsamer Verantwortung für die Entwicklung der Schüler. Für alle Anliegen der Erziehungsberechtigten und der volljährigen Schüler, die den pädagogischen Bereich betreffen, ist zunächst der jeweils verantwortliche Lehrer zuständig; in besonderen Fällen kann man sich an den Verwaltungsrat des Lehrerkollegiums wenden. Schulfeste und besondere Schulveranstaltungen sind feste Bestandteile der Pädagogik und des Schullebens. Sie werden gemeinsam von Schülern, Lehrern und Eltern gestaltet. Alle wirtschaftlich-rechtlichen Fragen, die den Schulverein betreffen, können die Erziehungsberechtigten und die volljährigen Schüler über die Geschäftsführung an den Vorstand des Vereins richten.

### **IV. DIE ORGANE DER SCHULE**

#### **a) Das Lehrerkollegium**

Die Lehrerschaft führt den gesamten pädagogischen Bereich gemeinsam und eigenverantwortlich. Die in der Schulführungskonferenz zusammenarbeitenden Lehrer und Erziehungsberechtigten entscheiden über die Zusammensetzung des Kollegiums. Sie bestimmen aus ihren Reihen einen Verwaltungsrat, der im Namen des Kollegiums die das Schulleben betreffenden Aufgaben verwaltet und gegebenenfalls weiterleitet. Das Lehrerkollegium betraut einzelne Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben, z.B. Aufnahmegremium, pädagogische Elternarbeit u.a.

## **b) Die Elternkonferenz**

In der Elternkonferenz arbeiten Elternvertreter und Lehrervertreter zusammen. Die Elternkonferenz besteht aus je zwei Erziehungsberechtigten aus jeder Klasse; diese werden von der Elternschaft der betreffenden Klasse in Elternabenden für jeweils ein Jahr „gewählt“. Außerdem ist es jedem Erziehungsberechtigten möglich, in der Elternkonferenz mitzuarbeiten, wenn er sich verpflichtet, für ein Jahr Mitglied in der Elternkonferenz zu werden und an den regelmäßigen Sitzungen teilzunehmen. Die Elternkonferenz ist für alle Erziehungsberechtigten offen als Ort der Aussprache von Eltern und Lehrern; dort kann über alle gemeinsamen Fragen des Schullebens gesprochen und beraten werden. Die Elternkonferenz kann auch Außenstehende um Mitarbeit bitten. Ein Vorbereitungskreis, der die Sitzungen der Elternkonferenz plant und leitet, wird aus den Mitgliedern der Elternkonferenz gebildet.

## **c) Der Vertrauenskreis**

In besonderen Fällen kann der Vertrauenskreis als beratendes Organ angesprochen werden. Er wird von drei Persönlichkeiten gebildet, von denen je eine vom Vorstand, eine von der Elternkonferenz und eine von den pädagogischen Mitarbeitern (Lehrern) für jeweils drei Jahre benannt wird. Dabei braucht das Vertrauenskreismitglied nicht dem Kreis anzugehören, der es benannt hat.

## **d) Der Verein Freie Waldorfschule Heidenheim e.V.**

Der Verein als Schulträger schafft aus der gemeinsamen Initiative von Erziehungsberechtigten, Lehrern und Freunden die wirtschaftlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule. Alles Nähere regelt die Satzung.

## **V. ZUM UNTERRICHT**

### **a) Lehr- und Lernmittel**

Die Lehrer bestimmen, welche Lehr- und Lernmittel, z.B. Hefte, Schreibwaren, Zeichen- und Handarbeitsmaterial sowie Lehrbücher angeschafft werden. Für einen Teil der Lernmittel können

die Kosten auf Grund des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit ersetzt werden. Die Schule kann im Unterricht angefertigte Arbeiten für besondere Zwecke vorübergehend einbehalten.

### **b) Religionsunterricht**

Jeder Schüler der Schule hat Religionsunterricht. Zu Beginn der Schulzeit melden die Erziehungsberechtigten die Teilnahme des Schülers an einem der angebotenen Unterrichte der vertretenen Konfessionen oder dem überkonfessionellen Freien Christlichen Religionsunterricht an. Nach Absprache mit den betreffenden Lehrern kann der Religionsunterricht vornehmlich in der Schuljahresmitte - also zum Februar - gewechselt werden.

### **c) Zeugnisse**

Zum Abschluss des Schuljahres wird für jeden Schüler ein Zeugnis erstellt, in dem seine Entwicklung und seine Leistungen charakterisiert werden. Schulabschlüsse: Der Bildungsgang der Waldorfschule findet mit dem Ende des zwölften Schuljahres seinen Abschluss. Während dieses Schuljahres können die Schüler bei entsprechender Eignung die staatliche Realschulabschlussprüfung (Mittlere Reife) ablegen. Es besteht die Möglichkeit, dass sich befähigte Schüler auf die staatliche Reifeprüfung (Abitur) vorbereiten. Über die Zulassung zur Vorbereitung und zur Prüfung entscheidet das Lehrerkollegium.

### **d) Schulversäumnisse, Beurlaubungen**

Die Schüler sind verpflichtet, den Unterricht und die sonstigen für verbindlich erklärten Veranstaltungen der Schule regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Sonstige verbindliche Veranstaltungen sind z.B. Monatsfeiern, Aufführungen, Schulfeste, Klassenfahrten und Praktika. Einzeltermine, die auf einen Samstag fallen, werden langfristig im Voraus bekannt gegeben. Alle Schüler unterliegen bis zum Ende des Schuljahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, der allgemeinen Schulpflicht. Beurlaubungen hiervon sind nur in Ausnahmefällen möglich. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Beurlaubungen mindestens drei Schulwochen im Voraus bei dem zuständigen Lehrer zu beantragen. Über eine Beurlaubung entscheidet das Kollegium, in Anlehnung an die Richtlinien der staat-

lichen Schulbehörden. Verlässt ein Schüler vorzeitig den Unterricht oder eine schulische Veranstaltung, so meldet er sich beim unterrichtenden Lehrer ab. Genaueres ist in einer Entschuldigungsregelung festgelegt. Kann ein Schüler infolge Krankheit oder unvorhergesehener Ereignisse die Schule nicht besuchen, so ist eine telefonische Benachrichtigung vor Unterrichtsbeginn an den Klassenlehrer oder das Sekretariat erforderlich. In jedem Fall ist außerdem eine schriftliche Entschuldigung durch die Erziehungsberechtigten erforderlich, die die Dauer und den Grund des Fehlens angibt. Fehlt ein Schüler häufiger unentschuldigt, so kann das Kollegium bei jedem weiteren Fehlen die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen.

#### **e) Ferien**

Die Festsetzung der Ferientermine erfolgt durch das Lehrerkollegium. Ausgangsbasis sind die Termine der staatlichen Schulen. Die Festsetzungen werden langfristig im Voraus bekannt gegeben.

### **VI. ABMELDUNG**

Eine Abmeldung vor Ende des zwölften Schuljahres kann nur schriftlich erfolgen. Dabei sind die vereinbarten Kündigungsfristen zu beachten. Eine Abmeldung berührt nicht die Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten im Verein Freie Waldorfschule Heidenheim e.V. Das Lehrerkollegium kann den Erziehungsberechtigten die Abmeldung ihres Kindes aus pädagogischen Gründen empfehlen. Bei groben Verstößen gegen das Gemeinschaftsleben, mutwilliger Störung des Unterrichtes oder bei Rufschädigung der Schule in der Öffentlichkeit durch einen Schüler oder Erziehungsberechtigte kann das Schulverhältnis seitens der Schule im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen aufgehoben werden. Der Beschluss erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit der Schulführungskonferenz.

### **VII. ERZIEHUNGS - UND ORDNUNGSMASSNAHMEN**

Bei Verstößen der Schüler gegen die Schulordnung, Hausordnung oder ihre regelmäßigen Pflichten können Erziehungs- und Ord-

nungsmaßnahmen angewendet werden. Die Entscheidung über die anzuwendende Maßnahme obliegt der involvierten Lehrkraft, einer Lehrerkonferenz und ggf. dem Vorstand. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die im Schulgesetz verankerten Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen.

## **VIII. DIE ENTSCHULDIGUNGSREGELUNG UND DIE HAUSORDNUNG SIND BESTANDTEIL DIESER SCHULORDNUNG.**

Der Vorstand  
gez. Rupert Bauer

Das Lehrerkollegium  
gez. Marianne Joerges

Die Elternkonferenz  
gez. Andrea Gehlen